

LIEBE MANDANTEN, FREUNDE UND GESCHÄFTSPARTNER,

wer die Wahl hat ...!

Jeden Tag sind unzählige Entscheidungen zu treffen. Manche haben Auswirkungen, die man selbst verkraften muss, andere beeinflussen die Zukunft eines ganzen Landes.



Herr Härle

Doch was tun, wenn man sich einfach nicht entscheiden kann?

Ein mögliches Ergebnis dieser Unentschlossenheit ist am Ausgang der diesjährigen Bundestagswahl vom 18.09.2005 zu erkennen. Eine Patzsituation, die 4 Jahre andauern könnte. Die Folgen für die deutsche Wirtschaft sind (noch?) nicht absehbar.

Was man ob allem Jubel und/oder Trubel um den Ausgang der Bundestagswahl nicht vergessen darf: vor der heißen Wahlkampfphase war der Gesetzgeber noch fleißig gewesen. Eines der letzten verabschiedeten Gesetze war das Beitragsentlastungsgesetz. Inhalt dieses Gesetzes ist zum Einen, die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags vorzuziehen und zum Anderen die elektronische Übermittlung sozialversicherungsrechtlicher Daten zur Pflicht zu machen. Eine kurze Darstellung der wichtigsten Eckpunkte der beiden Neuregelungen finden Sie in nachfolgenden Artikeln.

Sie sehen Ihre Liquidität auf Grund der neuen Regelung des Beitragsentlastungsgesetzes gefährdet? Verbessern Sie Ihr Debitorenmanagement!

DIE THEMEN

- **ABSICHERUNG UND EINTREIBUNG VON FORDERUNGEN IM RAHMEN DES FORDERUNGSMANAGEMENTS**
- **VORVERLEGUNG GESAMTSOZIALVERSICHERUNGSBEITRAG AB JANUAR 2006**
- **ELEKTRONISCHE DATENÜBERMITTLUNG VON BEITRAGSNACHWEISEN UND SOZIALVERSICHERUNGSANMELDUNGEN (DEÜV) AB 01.01.2006**
- **RENTENVERSICHERUNGSBEITRÄGE UNBESCHRÄNKT ABZUGSFÄHIG?**

Im Rahmen des dritten und letzten Artikels unserer Beitragsserie „Forderungsmanagement“ stellen wir Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten des Einzugs von Forderungen vor. Vom Factoring bis hin zu Inkassobüros können Sie sich einen Überblick darüber verschaffen, wie sich Forderungen besser absichern und zuverlässiger betreiben lassen. Sie müssen sich nur noch für die geeignetste Alternative für ihr Unternehmen entscheiden!

FRISTEN UND TERMINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM OKTOBER UND NOVEMBER:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	10.10./10.11.	13.10./14.11.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.10./10.11.	13.10./14.11.	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.11.	18.11.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.	18.11.	keine Schonfrist

Hinweis:

Ab dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag **zeitgleich** mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.



ABSICHERUNG UND EINTREIBUNG VON FORDERUNGEN IM RAHMEN DES FORDERUNGSMANAGEMENTS

Angesichts des intensiven Wettbewerbs verzichten Lieferanten meist auf wirksame Sicherheiten. Hierbei besteht die Gefahr, im Insolvenzfall leer auszugehen. Im Rahmen unserer Beitragsserie Forderungsmanagement zeigen wir Ihnen auf, welche Möglichkeiten bestehen, Forderungen vor Verlust zu schützen und wie Forderungen bei zahlungsunwilligen Kunden beigebracht werden können.

Um Forderungen vor Verlust zu schützen, sollte unbedingt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Zur rechtlichen Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes gehört eine Einigung beider Parteien (die z.B. nicht gegeben ist, wenn die Parteien diesbezüglich widersprüchliche AGB haben). In solchen Fällen ist unbedingt anzuraten, sich vom Kunden das Einverständnis zum Eigentumsvorbehalt schriftlich geben zu lassen.

Ein Forderungsausfall kann aber auch durch Versicherungen abgedeckt werden. Die sogenannten Delkredereversicherungen decken das wirtschaftliche Risiko von Unternehmen infolge eines Ausfalls von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen ab, der durch Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz des Auftraggebers verursacht wird. Die Kosten für solche Versicherungen sind bei der Kalkulation des Auftrags einzubeziehen.

Anstatt dem Abschluss einer Versicherung, kann die Forderung komplett an eine Factoringgesellschaft abgetreten werden. Dies hat den Vorteil, dass die Factoringgesellschaft das Risiko der verspäteten Zahlung und der Einbringbarkeit der Forderung trägt. Wie auch die Forderungsversicherer lassen sich die Factoringgesellschaften ihre Dienste mit einem nicht unerheblichen Abgeld bezahlen.

Abgesehen von einer wirksamen Absicherung stellt sich oft noch die Frage: „Wie kommt der Gläubiger an sein Geld“. Hier bieten sich dem Unternehmen prinzipiell zwei Möglichkeiten der Eintreibung: das außergerichtliche und das gerichtliche Mahnverfahren sowie die Beauftragung eines Inkassobüros.

Begleitet ein Kunde eine Forderung nicht oder nur teilweise innerhalb der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist, sollte ihm zeitnah eine erste Mahnung zugeschickt werden, in der ihm freundlich eine neue, nicht zu lange Frist gesetzt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die erneut gesetzte Zahlungsfrist mit einem Werktag endet. Darüber hinaus sollte sichergestellt sein, dass die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich wie vereinbart erbracht worden ist. Spätestens mit Erhalt der ersten Mahnung gerät der Gläubiger in Verzug.

Das gerichtliche Mahnverfahren wird i. d. R. nach der dritten erfolglosen Mahnung durch einen Antrag des Unternehmens auf Erlass eines Mahnbescheids eingeleitet. Dieser kann ohne Zuhilfenahme eines Anwalts gestellt werden. Nach Prüfung der formalen Richtigkeit des

Antrags durch das Mahngericht wird dem Schuldner ein gerichtlicher Mahnbescheid zugestellt, gegen den er innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen kann. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen keine Begleichung der Forderung bzw. wird auch innerhalb dieser Zeit seitens des Schuldners kein Widerspruch gegen den gerichtlichen Mahnbescheid eingelegt, kann der Gläubiger nach Ablauf dieser Frist den Erlass eines Vollstreckungsbescheids beantragen. Dieser bildet die Grundlage für die Zwangsvollstreckung. Der Antragsgegner kann wiederum innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids Einspruch erheben. Hat der Schuldner Widerspruch gegen den gerichtlichen Mahnbescheid oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eingelegt, so wird der Streit über die Forderung im Rahmen eines Zivilprozesses entschieden.

Stehen fällige Forderungen aus, so kann alternativ zur Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens ein Inkassobüro in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Erfahrung und Professionalität dieser Unternehmen liegen ihre Erfolgsquoten bei der Eintreibung bei ca. 50 %. Das Unternehmen kann das Inkassounternehmen lediglich mit der Eintreibung der Forderungen beauftragen oder aber ihm diese verkaufen (Factoring). Im ersten Fall entstehen dem Unternehmen - bei einer erfolgreichen Eintreibung - keine zusätzlichen Kosten, da diese zu Lasten des Gläubigers gehen. Im zweiten Fall erhält das Unternehmen den "Verkaufspreis" sicher. Dieser liegt jedoch (abhängig von der Werthaltigkeit) z. T. deutlich unter dem Forderungsbetrag. Auf jeden Fall können durch die Beauftragung eines Inkassobüros innerbetriebliche Kosten gespart werden, da sich das eigene Personal nicht mit der oft zeitaufwändigen Ermittlung von Anschriften und weiteren Recherchen befassen muss.

Fazit:

Wir hoffen, wir konnten Sie mit unserer kleinen Beitragsserie zum Forderungsmanagement auf dieses Thema aufmerksam machen. Ein effektiver Forderungsschutz setzt das Zusammenspiel aller vorbeugenden (z. B. Bonitätsprüfung, Forderungsversicherungen) und laufenden Maßnahmen (gut aufbereitete Buchführung, zeitnahe Rechnungsstellung) voraus. Instrumente für ein erfolgreiches Debitorenmanagement können auch bei kleinen Unternehmen mit geringem Aufwand eingeführt werden.

Sollten Sie Fragen über die Einführung eines Forderungsmanagements in Ihrem Unternehmen haben, oder welche Möglichkeiten bestehen, ein vorhandenes System effektiver zu gestalten, stehen wir Ihnen mit unserem Know-how gerne zur Verfügung.



VORVERLEGUNG GESAMTSOZIALVERSICHERUNGSBEITRAG AB JANUAR 2006

Mit dem Beitragsentlastungsgesetz wurde die Vorverlegung der Beitragsfälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ab Januar 2006 beschlossen. Diese Gesetzesänderung hat gravierenden Einfluss auf die Fälligkeit und damit die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge.

Statt an bisher zwei möglichen Terminen sind die Sozialversicherungsbeiträge für die Löhne und Gehälter ab 2006 am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem das Arbeitsentgelt erzielt wird (beispielsweise für Januar 2006 bereits am 27.01 statt am 15.02). Um die Beiträge rechtzeitig abführen zu können, müssen Lohnabrechnungen folglich früher als bisher erstellt werden. Dies gestaltet sich insbesondere bei Stundenlöhnen schwierig. Im Falle des Ausscheidens eines nach Stunden bezahlten Arbeitnehmers verkompliziert sich die Sachlage noch weiter. Abhilfe kann ein Vorziehen des Abrechnungszeitpunktes, beispielsweise auf den 20. des laufenden Monats, schaffen.

Nichts desto trotz muss der Arbeitgeber ab 2006 einen nicht unerheblichen Betrag mehr als einen halben Monat früher an die Sozialversicherungsträger abführen. Eine Übergangsregelung für die ersten sechs Monate soll zwar den Umstieg erleichtern, dennoch verbleiben nicht zu vernachlässigende Auswirkungen auf die Liquidität.

Hinweis:

Bitte sprechen Sie Ihre Lohnabrechnungsstelle auf diese Problematik an und leiten Sie rechtzeitig vor dem Jahreswechsel entsprechende Maßnahmen ein. Im Falle eines Vorziehens des Abrechnungszeitpunktes ist die Belegschaft zu informieren!

Gerne sind wir Ihnen auch bei der Umsetzung dieser Regelung im Rahmen Ihrer Finanzplanung behilflich und stehen Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

ELEKTRONISCHE DATENÜBERMITTLUNG VON BEITRAGSNACHWEISEN UND SOZIALVERSICHERUNGSANMELDUNGEN (DEÜV) AB 01.01.2006

Nachdem zum 01.01.2005 die elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung und der Lohnsteuerbescheinigung zur Pflicht wurde, folgt ab dem 01.01.2006 die elektronische Datenübermittlung von Beitragsnachweisen und Sozialversicherungsanmeldungen (DEÜV). Das eingesetzte Lohnabrechnungsprogramm aber auch der Arbeitgeber selbst müssen einige wichtige Anforderungen erfüllen, um an der Datenübermittlung teilnehmen zu dürfen.

Die eingesetzte Software muss systemgeprüft und zertifiziert sein. Dies führt die ITSG (Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH) durch. Je Arbeitgeber ist diese alle drei Jahre zu durchlaufen und zu bezahlen, wenn zur Datenübermittlung eine eigene dezentrale Übermittlungssoftware eingesetzt wird.

Dieser zeitliche und finanzielle Aufwand entfällt, wenn die Lohnabrechnungsprogramme der DATEV verwendet werden. Denn die Datenübermittlung an die Finanzbehörden und an die Sozialversicherungsträger ist hier integriert. Zusätzlich wird die Software jährlich von der ITSG geprüft und bescheinigt, ohne dass für den Nutzer zusätzliche Kosten entstehen bzw. ohne dass er sich darum kümmern muss. Eine zusätzliche Software oder eine separate Zertifizierung je Arbeitgeber ist hierfür auch in Zukunft nicht notwendig.

Hinweis:

Überprüfen Sie rechtzeitig vor dem Jahreswechsel die bei Ihnen eingesetzte Software. Bei Interesse an den Softwareangeboten der DATEV dürfen Sie sich gerne an uns wenden.

RENTENVERSICHERUNGSBEITRÄGE UNBESCHRÄNKT ABZUGSFÄHIG?

Nach bisher geltendem Recht sind die von Arbeitnehmern gezahlten Rentenversicherungsbeiträge bei der Einkommensermittlung nur als Sonderausgaben beschränkt abzugsfähig. Bis 2004 musste ein 65-jähriger Rentner allerdings seine Rente auch nur mit einem Ertragsanteil von 27 % versteuern. Ab 2005 ist die Rente selbst steuerpflichtig, und zwar mit einem Besteuerungsanteil von 50 % bei Renteneintritt bis 2005. Dieser steigt bei Rentnern, die erst später in Rente gehen, allmählich bis 100% an.

Der Bundesfinanzhof muss sich aufgrund eines Urteils des Finanzgerichtes Düsseldorf nun mit der Frage befassen, ob Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden können.

Vor dem Finanzgericht Niedersachsen erlangte eine Klage bereits Unterstützung durch Prozesskostenhilfe. Die summarische Prüfung ergab, dass der unbeschränkte Abzug der vom Arbeitnehmer bezahlten Rentenversicherungsbeiträge durchaus in Betracht komme, wenn

bei einem voraussichtlichen Rentenbeginn mit dem 65. Lebensjahr derzeit schon feststehe, dass die künftige Rente zu 100 v.H. einkommensteuerpflichtig sein werde. Auch das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung über die Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte ähnlich argumentiert: Dem Arbeitnehmer sei zwar Bruttoarbeitslohn einschließlich des abzuführenden Rentenversicherungsbeitrages i.S.d. Einkommensteuerrechts zugeflossen. Dieser Teil des Lohnes sei ihm wirtschaftlich jedoch genauso wenig verfügbar gewesen wie bei Beamten deren „fiktiver“ Beitrag .

Hinweis:

Weil alle bisher anhängigen Verfahren auf eine Veränderung der steuerlichen Berücksichtigung der Rentenversicherungsbeiträge abzielen, sollte Einspruch gegen die Steuerbescheide mit Hinweis auf die genannten Verfahren eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Sprechen Sie uns an.



R.T.S.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
 Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel.: +49 (0)7 11 / 95 54-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 95 54-299

R.T.S. COCONCELLI

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Stuttgarter Straße 15-17 · D-72555 Metzingen
 Tel.: +49 (0) 71 23 / 92 27-0 · Fax: +49 (0) 71 23 / 92 27-90

R.T.S. STUMPP + KRIMMER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Im Kusterfeld 23/1 · D-71522 Backnang
 Tel.: +49 (0) 71 91 / 32 67-0 · Fax: +49 (0) 71 91 / 32 67-10

R.T.S. RIEDER

TREUHAND STUTTGART GMBH
 WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
 Bruno-Jacoby-Weg 16 · D-70597 Stuttgart
 Tel.: +49 (0)7 11 / 72 58 10 · Fax: +49 (0)7 11 / 7 22 79 38

R.T.S. MIELKE

STEUERBERATER
 Frauenstraße 3 · 71711 Murr
 Tel.: +49 (0) 71 44 / 81 08-10 · Fax: +49 (0) 71 44 / 81 08-11

R.T.S. LINK KG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
 STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel.: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-99

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber:

R.T.S. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
 Deckerstraße 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel.: +49(0)711/9554-0 · Fax: +49(0)711/9554-299
 e-mail: info@rts-d.net · Homepage: www.rts-d.net

Redaktion: Michael Karle, Kerstin Mayer

Layout, Satz und Druck: Typopress Druckerei GmbH · www.typopress.de

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Termin	Thema	Zeit
13.10.05	Fachseminar Arbeitsrecht Kündigungsverfahren - Beendigung von Arbeitsverhältnissen	14.00 - 18.00
18.10.05	Dokumenten-Management-System mit digitalisiertem Belegwesen	18.30 - 21.00
19.10.05	Controlling Basisseminar Wie sollte in einem gut geführten mittelständischen Unternehmen ein Controllingsystem aussehen? Welchen Nutzen können Sie intern daraus ziehen? Wie bewerten Banken Ihre Controllingaktivitäten nach den Richtlinien von Basel II?	09.00 - 17.00
15.11.05	Controlling Aufbauseminar 1 Unternehmensplanung und Soll/Ist-Vergleiche mit PC/Excel Aktives Controlling in der Praxis	9.00 - 17.00
22.11.05	„Erben und Vererben“	19.00 - 21.00
29.11.05	Arbeitskreis Controlling	19.00 - 21.00
Nov. 2005	Fibu-Workshop für Selbstbucher Grundsätzliches, sowie Problemfälle der laufenden Finanzbuchführung	
09.12.05	Controlling Aufbauseminar 2 Betriebsabrechnungsbogen, Kalkulation, Deckungsbeitragsrechnung nach Sparten Aktives Controlling in der Praxis	09.00 - 17.00

Fachseminar Arbeitsrecht Kündigungsverfahren - Beendigung von Arbeitsverhältnissen

In der Krise des Unternehmens oder in Umstrukturierungsphasen hat der Unternehmer eine Vielzahl von Entscheidungen zu treffen. Die mithin schwierigste Entscheidung ist die Freistellung bzw. Entlassung von Mitarbeitern. Jedoch gibt es bei der Kündigung eines Arbeitnehmers eine Flut von Rechtsvorschriften zu beachten. Hierbei möglichst viele Formfehler zu vermeiden ist ein wichtiger Faktor, um sich vor nerven- und zeitraubenden Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht zu schützen. Denn bei falschem Verhalten droht unter Umständen sogar die Weiterbeschäftigung. Es ist daher wichtig, die typischen Fallgestaltungen zu kennen.